OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553222/10/KLe/HK**

Datum: **Linz, 17. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.03.2025, GZ: BHVBForst-2024-194646/8-FÜM, betreffend Abweisung des Rodungsantrages, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 77 Abs 1 AVG wird die beschwerdeführende Partei A__, verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten: Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl 82/2013 idF LBGl 30/2024, in der Höhe von 44 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 19.03.2025, GZ: BHVBForst-2024-194646/8-FÜM, Folgenden Spruch erlassen:

„I. Rodungsbewilligung - Abweisung

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck weist den Antrag der A__, vom 29.05.2024 bzw. 26.09.2024 ab, auf dem Waldgrundstück Nr. bbb und ccc, KG. aaa B__, Gemeinde Straß im Attergau, eine Fläche im Ausmaß von 1.493 m² befristet und 3.925 m² dauerhaft, zu roden. Als Rodungszweck wird die Errichtung eines Lagerplatzes für Schnittholz angeführt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass das Vorhaben Arbeitsplätze schaffe, dem Fortbestand und der Weiterentwicklung des Betriebes dienen würde und somit gewichtige öffentliche Interessen vorliegen würden. In der Nähe befinde sich kein ungenütztes Betriebsbaugebiet im Eigentum der beschwerdeführenden Partei.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, die Vertreterin der belangten Behörde und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die beschwerdeführende Partei beantragte eine Rodungsbewilligung auf Teilflächen der Waldgrundstücke Nrn. bbb und ccc, KG aaa B__, Gemeinde Straß im Attergau, im Ausmaß von 1.493 m² befristet und 3.925 m² dauerhaft zum Zweck der Errichtung eines Lagerplatzes für Schnittholz. Durch diese Lagerungen außerhalb des Betriebes würden, nach Angaben der beschwerdeführenden Partei, hohe vermeidbare Kosten und betriebswirtschaftliche Nachteile entstehen. Wertvolle Arbeitsplätze würden im ländlichen Raum erhalten bleiben. Eine Lagerung im unmittelbaren Nahbereich des Betriebes wäre für den Weiterbestand des Betriebes von großer Bedeutung.

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke stehen nicht im Eigentum der beschwerdeführenden Partei, die Zustimmung des Eigentümers liegt vor.

Im Betrieb werden bis zu 800 m³ Holz im Jahr verarbeitet. Die ständige Lagerung von mindestens 1400 m³ Holz erfolgt verteilt auf mehrere, angemietete, Lagerplätze. Am weitesten entfernt ist der Lagerplatz in C__ mit einer Entfernung von etwa 20 km. Die beschwerdeführende Partei begründete die Notwendigkeit der Rodung folgendermaßen: „Wenn der Betrieb bestehen sollte und auch wachsen sollte, wird es unumgänglich sein." Nähere konkrete zahlenmäßige Angaben auch im Hinblick auf das wirtschaftliche Wachstum wurden nicht vorgelegt.

Die Grundstücke Nrn. bbb und ccc, KG aaa B__, Gemeinde Straß im Attergau, sind im Kataster als Wald ausgewiesen und nicht als Betriebsbaugebiet gewidmet. Hinsichtlich Grundstück Nr. bbb, KG aaa B__, Gemeinde Straß im Attergau besteht ein einstimmiger positiver Beschluss des Gemeinderates zur Einleitung eines Umwidmungsverfahrens in Betriebsbaugebiet. Hinsichtlich Grundstück Nr. ccc KG aaa B__, Gemeinde Straß im Attergau liegt kein Beschluss des Gemeinderates vor.

Die gesamte in der Gemeinde als Betriebsbaugebiet gewidmete Fläche beträgt 10,84 ha.

Die gesamte in der Gemeinde als Betriebsbaugebiet nicht genutzte Fläche (Reserve) beträgt 2,96 ha.

Die als Betriebsbaugebiet und im Eigentum der beschwerdeführenden Partei stehende genutzte Fläche beträgt 12.533 m². Sie besitzt keine ungenutzten als Betriebsbaugebiet gewidmeten Flächen.

Die Gemeinde Straß im Attergau bzw. die KG B__ weisen eine überdurchschnittliche Waldausstattung von ca. 60 % auf.

Die Rodungsfläche befindet sich laut Waldentwicklungsplan (WEP) auf den Funktionsflächen Nr. fff (WEP Ausweisung ddd), als auch Nr. ggg (WEP Ausweisung eee).

Die Wohlfahrtswirkung ist mit der Kennziffer 2 festgelegt. Dies wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen für die konkrete Fläche bestätigt. Es handelt sich um die luftreinigende Filterfunktion des Waldes, wie auch der Ausgleich des Wasserhaushalts bzw. die Reinigung von Wasser. Es handelt sich um den unterbewaldeten Nahbereich der Autobahn sowie der Landesstraße. Der reinigenden Wirkung des Lufthaushaltes im Nahebereich der Verkehrsanlagen, insbesondere der Autobahn kommt eine erhöhte Wohlfahrtsfunktion zu.

Die Schutzwirkung ist eine Kombination aus Objektschutz und Standortschutz. Diese Wertigkeit ergibt sich aus der Kombination von dem zu schützenden Objekt und dem Gefahrenpotenzial. Da es sich um eine öffentliche Straße handelt, ist die Schutzwirkung grundsätzlich mit 2 zu bewerten. Durch die vorhandenen Geländeverhältnisse eines Anschüttungsbereiches einer ehemaligen Rutschung unmittelbar oberhalb einer Landesstraße ist jedenfalls von einer erhöhten Schutzfunktion zum Schutz vor Elementarereignissen wie Starkniederschlägen (Durchschnitt 1400 mm Niederschlag pro Jahr) und Rutschungen auszugehen, dies wird durch vorhandene digitale Geländemodelle veranschaulicht. Für die konkrete Fläche besteht aufgrund des Bodentyps eine mäßige Rutsch- und Abschwemmungsgefahr. Der Bodentyp stellt eine pseudovergleyte, entkalkte, Felsbraunerde aus Flyschmergel dar. Pseudovergleyung zeigt an, dass sich Staunässe bildet.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den schlüssigen Angaben des beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen. Diese werden von der beschwerdeführenden Partei pauschal bestritten. Die Einwendungen der beschwerdeführenden Partei waren nicht geeignet, die gutachtlichen Feststellungen zu entkräften. Überdies ist die beschwerdeführende Partei den gutachtlichen Feststellungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt. Ein Ortsaugenschein wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen durchgeführt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 17 Forstgesetz lautet:
(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde

insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen. […]

Die gegenständliche Rodungsfläche ist Wald im Sinne des Forstgesetzes. Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist nach den Gesetzesmaterialien (RV970 BLG. Nr. 21 GT, 32) dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung (2 oder 3), mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion (2 oder 3) oder hohe Erholungswirkung (3) gemäß Waldentwicklungsplan zukommt.

Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist von der Forstbehörde anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 24.07.2013, 2011/10/0196).

Der Walderhaltungsplan weist für die gegenständliche Rodungsfläche die Kennziffern ddd bzw. eee auf.

Bezogen auf die konkrete Rodungsfläche wurden diese Kennziffern vom forstfachlichen Amtssachverständigen bestätigt.

Die Wohlfahrtsfunktion und die Schutzfunktion wurden somit als mittel eingestuft.

Die Wohlfahrtswirkung ist nach § 6 Abs. 2 lit. c ForstG der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushalts, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser. Die Wohlfahrtswirkung ist grundsätzlich durch den Einfluss auf die Umwelt definiert. Der Gesetzgeber bringt durch die Wortwahl "insbesondere" zum Ausdruck, dass nicht nur der Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushalts und die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser, sondern auch andere Einflüsse auf die Umwelt möglich sind.
Die Schutzwirkung ist nach § 6 Abs. 2 lit. b ForstG insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung.

Es besteht somit ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Waldfläche. Somit ist ein Rodungsverfahren (kein Anmeldeverfahren nach § 17a Forstgesetz) durchzuführen.

Eine Bewilligung zur Rodung kann nach § 17 Abs. 3 ForstG erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als

Wald überwiegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist es im Rahmen einer im Grund des § 17 Abs. 3 Forstgesetz ergehenden Entscheidung Sache der Forstbehörde, gestützt auf entsprechende Ermittlungsergebnisse in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise darzulegen, ob und inwiefern am dargelegten Rodungszweck ein öffentliches Interesse besteht und gegebenenfalls, ob und aus welchen Gründen dieses öffentliche Interesse jenes an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald überwiegt. Die von der Forstbehörde vorzunehmende Interessenabwägung setzt somit voraus, dass zunächst festgestellt wird, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche besteht (vgl. Erkenntnisse 21.05.2008, Zl. 2005/10/0045 und 11.12.2009, Zl. 2006/10/0223).

Die beschwerdeführende Partei hat als Zweck der beantragten Rodung die Errichtung eines Lagerplatzes für Schnittholz angeführt.

Es ist der Nachweis erforderlich, dass das konkrete Projekt – das heißt die Inanspruchnahme einer konkreten Waldfläche – im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dies wird dann zu verneinen sein, wenn der Rodungszweck auch auf (verfügbaren) Nichtwaldflächen verwirklicht werden kann. Denn es ist in Verfahren nach § 17 Abs. 3 grundsätzlich davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme von Waldgrund nur „subsidiär" erfolgen darf; das heißt also, dass vorerst alle sonstigen Möglichkeiten zur Verwirklichung des Vorhabens ausgeschöpft werden müssen.

Das Vorhandensein einer an sich ausreichenden Betriebsbaugebietsreserve auf Nichtwaldflächen in der Gemeinde lässt nicht den Schluss auf einen derart dringenden, auf andere Weise nicht sinnvoll zu befriedigenden Bedarf an Betriebsflächen zu, der zur Annahme des Überwiegens des Siedlungsinteresses gegenüber jenem an der Walderhaltung berechtigt (vgl. VwGH 19.11.1990, 90/10/0156).
In Ansehung des öffentlichen Interesses „Siedlungswesen" ist Voraussetzung für die Berechtigung zur Rodung nicht das private Interesse des Antragstellers an der Erlangung eines Lagerplatzes, sondern ausschließlich das Interesse der – hier durch die Gemeinde repräsentierten – Allgemeinheit an der Beschaffung von Betriebsbaugebietsflächen. Zwar kann auch das Interesse eines Privaten, eine Grundfläche in Betriebsbaugebiet umzuwandeln, als ein öffentliches Interesse zur Begründung eines Rodungsantrages geltend gemacht werden; dies allerdings nur dann, wenn das Privatinteresse als mit dem öffentlichen Interesse „Siedlungswesen" in Einklang stehend angesehen werden kann.

Im gegenständlichen Fall beträgt die in der Gemeinde als Betriebsbaugebiet nicht genutzte Fläche (Reserve) 2,96 ha, somit ca. ein Drittel der als Betriebsbaugebiet gewidmeten Flächen im Ausmaß von 10,84 ha.

Darüber hinaus sind die zur Rodung beantragten Flächen nicht als Betriebsbaugebiet gewidmet. Nur für einen Teil der Fläche besteht ein (bloßer) Einleitungsbeschluss zur Flächenwidmungsplanänderung.

Der Begriff „Siedlungswesen" setzt eine planmäßige Siedlungstätigkeit voraus, bei der auf die Zielsetzungen der Raumordnung sowie auf die Erfordernisse der Infrastruktur und des Landschaftsschutzes Bedacht zu nehmen ist. Rodungen für Siedlungstätigkeiten, die raumordnungsmäßig überhaupt nicht erfasst sind oder solche, die sich etwa in einen bestehenden Flächenwidmungsplan nicht einordnen lassen, können im Allgemeinen dem „Siedlungswesen" nicht subsumiert und daher auch nicht als „im öffentlichen Interesse gelegen" angesehen werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass ein im Siedlungswesen begründetes öffentliches Interesse jedenfalls dann vorliegt, wenn Grundflächen der Verwirklichung eines nach dem Flächenwidmungsplan zulässigen Bauvorhabens (Errichtung eines Lagerplatzes) dienen sollen.

Im gegenständlichen Fall liegt für die zur Rodung beantragten Flächen keine entsprechende Flächenwidmung (Betriebsbaugebiet) vor. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Straß im Attergau über genügend Betriebsbaugebietsreserven.

Es liegt somit kein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche vor.

Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):
Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG).

Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22 Euro. Der durchgeführte Lokalaugenschein des Amtssachverständigen am 24.01.2025 dauerte zwei halbe Stunden, weshalb von der beschwerdeführenden Partei gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 44 Euro (= 2 x 22 Euro) zu entrichten ist. Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer